



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:  
BV/3/0361

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	27.06.2022			

**Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasser- und Landfläche der Gemeinde Sundhagen - Fähranleger Stahlbrode**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Sundhagen auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche im Bereich des Fähranlegers in Stahlbrode wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 28. April 2022 Antr.-Nr. 22LVM0067 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 1. Juni 2022

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 hat die Gemeinde Sundhagen über das Amt Miltzow auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 12. Mai 2022 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche im Bereich des Fähranlegers in Stahlbrode beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über den Antrag der Gemeinde entscheiden.

Das bereits gebildete Flurstück 99 (Fläche A im Lageplan) wurde 1999 katastriert und in die Bücher übernommen, ohne einen Antrag auf Inkommunalisierung zu stellen. Auf den Katasterunterlagen wurde von einer Anlandung gesprochen. Das Wasser- und Schifffahrtsamt zeigte allerdings auf, dass es sich um eine Aufspülung und damit eine künstliche Veränderung handelt.

Bei der Fläche B handelt es sich um den Fähranleger (Fährklappe) nebst Dalben, welche für den Fährverkehr benötigt wird.

Die rechtlichen Anforderungen an eine Inkommunalisierung ergeben sich aus § 11 KV M-V. Die Inkommunalisierung stellt eine Gebietsänderung der Gemeinde dar und muss von Gründen des öffentlichen Wohls getragen sein. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Die Fähre zwischen Stahlbrode und Glewitz stellt durch ihre Anbindung zur Insel Rügen an das Festland eine wichtige Entlastungsstrecke dar, aufgrund derer der Fährbetrieb dringlich erforderlich ist und eine große Rolle für das öffentliche Wohl spielt.

Für den Fährbetrieb bedarf es einer Betriebsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 WVHaSiG M-V. Gem. § 11 Abs. 2 WVHaSiG M-V erfolgte die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf die Landkreise und kreisfreien Städte als fortan zuständige untere Wasserverkehrsbehörde. Somit ist der Landkreis Vorpommern-Rügen grundsätzlich zuständig, eine solche Betriebsgenehmigung zu erteilen. Dazu benötigt der Landkreis jedoch die Gebietshoheit über das Gelände des Fährbetriebs. Da sich dieses bisher aber noch außerhalb kommunaler Gebietshoheit befindet, konnte die beantragte Verlängerung der Betriebsgenehmigung noch nicht erteilt werden. Um einen rechtskonformen Zustand für den Fährbetrieb von Stahlbrode nach Glewitz herzustellen, ist es aus Gründen des öffentlichen Wohls also zwingend erforderlich, die o.g. Fläche zu inkommunalisieren.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Lageplan vom 28.04.2022 zur Antr.-Nr. 22LVM0067

Anlage 2 - Lageplan vom 28.04.2022 mit Orthofoto zur Antr.-Nr. 22LVM0067

<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
---	---